



Protokoll

Anlass:

Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381) der Westnetz GmbH

Thema:

Besprechung über den Inhalt und den Umfang der Umweltstudie gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingtermin)

Ort:

Sitzungssaal der Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Brückes 1, 55545 Bad Kreuznach

Datum und Uhrzeit:

02.06.2015, Beginn: 10:00 Uhr, Ende: 11:40 Uhr

Teilnehmer:

- Für die Westnetz GmbH, Dortmund, als Antragstellerin:
Herr Thorsten Rathmann
Herr René Graf
- Vertreter des von der Antragstellerin beauftragten Planungsbüros
Naturplanung Dr. Sawitzky, Wölfersheim:
Herr Dr. Heiko Sawitzky
Frau Sylvia Lang
Frau Sophie Schüller
- Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, als Planfeststellungsbehörde:
Herr Thomas Gottschling (Verhandlungsleiter)
Herr Christian Liermann (Protokollführer)
- Herr Hartmut Bauer, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.,
Kreisverband Birkenfeld, Birkenfeld
- Herr Dieter Feldner, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern
- Herr Oliver Kohl, Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, Kirn
- Herr Werner Küstner, Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.,
Kreisverband an Nahe und Glan, Bad Kreuznach
- Herr Ludger Nuphaus, Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V., Bad Kreuznach
- Herr Stefan Schupp, Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein, Herrstein
- Herr Andreas Strohm, Verbandsgemeindeverwaltung Bad
Sobernheim/Ortsgemeinde Weiler



Tagesordnung:

1. Einleitung
2. Veranlassung und Verfahrensstand
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin
4. Betrachtung einzelner Schutzgüter:
 - Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
 - Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser
 - Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

TOP 1: Einleitung

Herr Gottschling begrüßt die Teilnehmer und stellt die Tagesordnung vor. Auf Nachfrage werden keine Änderungswünsche zur Tagesordnung geäußert.

TOP 2: Veranlassung und Verfahrensstand

Herr Gottschling trägt vor, die Firma Westnetz GmbH plane den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein - Niederhausen mit einer Gesamtlänge von ca. 44 km. Das geplante Vorhaben solle weitgehend im Trassenraum der bestehenden 110-kV-Bestandsleitung mit der Bauleitnummer (Bl.) 0102 errichtet werden, die im Zuge des Ersatzneubaus demontiert werden solle. Das Vorhaben umfasse den Neubau von 144 Masten und den Rückbau von 175 Masten. Neben dem Ersatzneubau in bestehender Trasse habe die Westnetz GmbH in bisher drei Varianten alternative Trassenführungen entwickelt, die ebenfalls Gegenstand der Betrachtung seien. Im Einzelnen handele es sich um die kleinräumigen Trassenvarianten im Bereich der Annäherung bzw. Querung der Ortsgemeinden Bergen (Masten Nr. 43 bis Nr. 52) und Waldböckelheim (Masten Nr. 126 bis Nr. 133) sowie im Bereich des Basaltabbaugebietes bei Niederwörresbach (Masten Nr. 32 bis Nr. 35).

Aus den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 19.1.2 des Anhangs zum UVPG ergebe sich, dass im



Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen habe. Dies bedeute, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könne, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei dieser Prüfung seien die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien heranzuziehen. Allerdings habe vorliegend die Vorhabensträgerin auf eine allgemeine Vorprüfung verzichtet und sich bereits selbst zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord habe zu diesem Scopingtermin eingeladen, um mit dem Träger des Vorhabens, den Fachbehörden, den Naturschutzverbänden und den betroffenen Ortsgemeinden bereits vor Antragstellung frühzeitig Klarheit über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung – einschließlich der zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen – zu erlangen (vgl. § 5 UVPG). Ferner könnten bei Bedarf allgemeine Fragen zum Planfeststellungsverfahren erörtert werden. Grundlage der Besprechung sei die Tischvorlage zum Scopingtermin des Büros Naturplanung Dr. Sawitzky vom April 2015, die den Teilnehmern mit der Einladung übersandt worden sei.

Zu dem Vorhaben habe die obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bereits eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt, die mit Bescheid vom 15.11.2012 abgeschlossen worden sei. Darin sei die obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381) in der Raumordnungstrasse unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange raumverträglich sei, sofern einzelne Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung (Prüfung kleinräumiger Trassenvarianten), zur Rohstoffsicherung (Basaltlavatagebau Niederwörresbach), zur Sicherung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft sowie zum Naturschutz beachtet würden.

Auf Antrag der Westnetz GmbH habe die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz mit Schreiben vom 12.05.2015 die zu beteiligenden Behörden, Verbände, Städte und Gemeinden zum



heutigen Scopingtermin eingeladen. Einige Behörden und Verbände hätten sich daraufhin schriftlich zu dem Vorhaben geäußert.

TOP 3: Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabensträgerin

Für die Westnetz GmbH als Vorhabenträgerin stellt Herr Rathmann die geplante Hochspannungsfreileitung vor. Die Westnetz GmbH sei eine Tochter der RWE AG und für die 110-kV-Ebene sowie für die Mittelspannungsebene zuständig, dagegen falle die 380-kV-Ebene nicht mehr in ihre Zuständigkeit. Die geplante Trasse habe je nach Variante bzw. Berechnung eine Länge von 43 bis 44 km. Die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen stamme aus dem Jahre 1930 und solle durch einen Neubau ersetzt werden, um die Sicherheit der Stromversorgung in der Region Rhein-Nahe-Hunsrück auch künftig zu gewährleisten. Das Vorhaben diene auch dem Abtransport von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung und der anschließenden Planung zur Feintrassierung sei eine Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden erfolgt.

Der Ersatzneubau entspreche nicht eins zu eins der bestehenden Leitung, so würden heute andere statische Anforderungen an Freileitungsmasten gestellt und es seien andere technische Normen zu beachten als 1930. Außerhalb bebauter Bereiche habe die Westnetz GmbH eine optimierte Maststandortwahl vorgenommen. Die Spannfeldlängen würden größer als bei der bestehenden Leitung, weshalb weniger Masten erforderlich seien. Die Flächeninanspruchnahme für Masten werde somit geringer. Der bestehende Leitungsschutzstreifen solle weitgehend weiter genutzt werden.

Herr Feldner von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fragt, ob sich die Schutzstreifenbreite ändern werde. Worauf Herr Rathmann antwortet, dass an einigen Stellen eine Ausweitung des Schutzstreifens erforderlich werde. So sei z.B. im Bereich hoher Bäume eine Verbreiterung des Schutzstreifens vorgesehen. Die Schutzstreifen würden an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und weitergehende Flächeninanspruchnahmen sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Herr Nuphaus vom BUND fragt, ob es im Schutzstreifen zu Einschränkungen für die Landwirtschaft kommen werde. Dies wird von Herrn Rathmann verneint. Auch



Baumfällungen würden nur dort erfolgen, wo man nach einer Einzelfallbetrachtung zu dem Schluss komme, dass dies zum Schutz der Leitung erforderlich sei.

Herr Feldner fragt, ob im Schutzstreifen eine Bebauung unmöglich werde. Herr Rathmann antwortet, der Schutzstreifen sei grundsätzlich bebaubar. Vor einem Bauvorhaben müsse allerdings eine Anfrage an Westnetz gestellt werden. Westnetz werde dann eine Stellungnahme dazu abgeben, welche Baumöglichkeiten im fraglichen Bereich bestünden. Generelle Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung seien nicht möglich, da hierzu standortbezogene Einzelfallbetrachtungen angestellt werden müssten. Natürlich gebe es im Schutzstreifen gewisse Einschränkungen, beispielsweise sei eine Bebauung unmittelbar neben Masten normalerweise nicht möglich.

Herr Rathmann fährt mit der Vorstellung des Vorhabens fort: Die geplante Freileitung beginne an der Umspannanlage Idar-Oberstein und ende am Punkt Niederhausen, der ca. 1 km nördlich der Umspannanlage Niederhausen liege. Die Leitung sei mit zwei 110-kV-Stromkreisen und mit Masthöhen zwischen 20 und 52 Metern geplant. Auf Verlangen der Luftverkehrsbehörde sei für einen Trassenabschnitt in Flugplatznähe ein Sondermastbild mit verringerter Höhe entwickelt worden.

Aufbauend auf der vereinfachten raumordnerischen Prüfung habe die Feintrassierung stattgefunden. Derzeit würden noch verschiedene „Freileitungs-umgehungen“ geprüft. Neben den in der Tischvorlage dargestellten Varianten gebe es noch weitere, hinsichtlich derer die Westnetz GmbH sich noch in einem Abstimmungsprozess mit den betroffenen Gemeinden befinde. Die privatrechtlichen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern hätten begonnen. Es erfolge eine neue Entschädigung der Eigentümer für die Inanspruchnahme der Grundstücke. Außerdem sei die Eintragung neuer Dienstbarkeiten vorgesehen. Der Planfeststellungsantrag solle im Laufe des nächsten Jahres eingereicht werden. Schließlich gibt Herr Rathmann einen Überblick zu den geplanten Masttypen, den geplanten Fundamenten und zum Bauablauf.

Herr Nuphaus erkundigt sich, ob es eine Planung geben werde, um Beeinträchtigungen der Avifauna zu vermeiden, beispielsweise negative Auswirkungen auf bestimmte Brutvogelarten. Herr Rathmann sagt, das Planungsbüro werde entsprechende Umweltgutachten erstellen. Herr Gottschling



ergänzt, die obere Naturschutzbehörde werde am Verfahren beteiligt und könne gegebenenfalls entsprechende Auflagen vorgeben.

Herr Nuphaus fragt weiter, ob es sich bei den Masten aus dem Jahre 1930 um solche Stahlmasten handle, wie sie in Norddeutschland schon einmal umgeknickt seien. Herr Rathmann verneint dies, es handle sich um Masten aus anderen Stählen.

TOP 4: Betrachtung einzelner Schutzgüter

Herr Dr. Sawitzky gibt einen Überblick zur Gliederung der Tischvorlage zum Scopingtermin. Die Tischvorlage enthalte Vorschläge zum jeweiligen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsstudie, des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der Natura-2000-Betrachtungen gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der artenschutzrechtlichen Betrachtungen gem. § 44 BNatSchG. Ziel des Termins sei, Untersuchungsraum und Untersuchungstiefe festzulegen.

Die Betrachtungen in der Umweltstudie erfolgten schutzgutbezogen, wobei folgende Schutzgüter untersucht würden: Schutzgut Mensch, Schutzgut Biototypen und Pflanzen, Schutzgut Tiere, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Schutzgebiete. Für die einzelnen Schutzgüter würden die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen betrachtet. Herr Dr. Sawitzky gibt einen Überblick zu den projektbezogenen Wirkfaktoren, wie sie sich aus S. 11 der Tischvorlage zum Scopingtermin ergeben, und stellt den Untersuchungsrahmen für die oben genannten Unterlagen vor, wie er in der Tischvorlage zum Scopingtermin ab. S. 10 ff. dargestellt ist.

Herr Nuphaus fragt, ob in den zu erstellenden naturschutzfachlichen Unterlagen ein Monitoring der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werde. Ein solches Monitoring werde vom BUND angeregt.¹

¹ Anmerkung des Verfassers: Die Planfeststellungsbehörde wird im Rahmen der Unterrichtung nach § 5 Abs. 1 UVPG keine Entscheidung über ein solches Monitoring treffen, da es sich um eine Frage der Überwachung von Verpflichtungen aus § 15 Abs. 4 BNatSchG handelt. Der Vorhabens-trägerin können basierend auf § 5 Abs. 1 UVPG keine weitergehenden inhaltlichen Vorgaben dazu gemacht werden, wie die Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG gestaltet werden soll. Über ein Monitoring zu Ausgleichs- und Ersatzmaß-nahmen kann erst im Planfeststellungsbeschluss und auf der Grundlage von konkreten Vorschlägen zu entsprechenden Maßnahmen entschieden werden.



Herr Dr. Sawitzky antwortet, ein Monitoring komme nur bei Maßnahmen in Betracht, die entwicklungsbezogen seien. Beispielsweise mache es für Entsiegelungsmaßnahmen keinen Sinn, weil hier kein weitergehender Überwachungsbedarf bestehe.

4.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Herr Schupp erklärt, er vertrete die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein. Positiv sei, dass die Trasse im Bereich der Ortsgemeinde Bergen weiter von der Bebauung entfernt errichtet werden solle. Auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Berschweiler verlaufe die geplante Trasse in 150 Metern Entfernung zu einem bewohnten, landwirtschaftlichen Gehöft. Er bitte zu prüfen, ob die Freileitung vom Gehöft abgerückt werden könne. Herr Schupp fragt, ob hier die Einhaltung der Grenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld durch Messungen überprüft werde. Auch für die Ortsgemeinde Vollmersbach stelle sich die Frage nach solchen Messungen, da die Freileitung in der Nähe des Neubaugebietes verlaufe.

Herr Gottschling antwortet, die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren müssten Feldberechnungen enthalten. An den maßgeblichen Immissionsorten müsse die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden. Für Orte, die sich weiter von der Leitung entfernt befänden als die maßgeblichen Immissionsorte, erfolge kein gesonderter Nachweis, da sowohl das elektrische als auch das magnetische Feld mit zunehmender Entfernung von den Leiterseilen abnähmen.

Herr Rathmann sagt, die Trassenverlegung bei Bergen werde derzeit noch geprüft. Damit die Verlegung realisiert werden könne, sei eine Zustimmung in allen betroffenen Bereichen erforderlich. So müssten die neu betroffenen Grundstückseigentümer einverstanden sein und öffentlich-rechtliche Belange dürften nicht entgegenstehen. Messungen zu Feldstärkewerten an der Bestandsleitung seien nicht sinnvoll, da sich die geplante Leitung von der bestehenden unterscheide. Die Feldstärke von 110-kV-Leitungen liege weit unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte. Wie Herr Gottschling bereits gesagt habe, werde für alle maßgeblichen Immissionsorte ein entsprechender Nachweis geführt. Sollte es Anwohneranfragen geben, gebe Westnetz gerne weitere Auskünfte. Auch werde die Westnetz GmbH im weiteren Planungsprozess noch Gespräche mit den Ortsbürgermeistern führen.



Herr Gottschling weist darauf hin, dass von der Westnetz GmbH eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden solle, bevor ein Planfeststellungsverfahren beantragt werde.² Herr Rathmann sagt die Durchführung einer solchen frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu. Der Zeitpunkt der Beteiligung stehe noch nicht fest, aber die betroffenen Gemeinden würden rechtzeitig informiert.

Herr Kohl fragt, ob auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Simmertal Veränderungen am Schutzstreifen der Leitung geplant seien. Herr Rathmann verneint dies.

Vor dem Hintergrund der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen mit großen Maschinen fragt Herr Feldner, wie groß der Abstand der Leiterseile zum Boden sei. Worauf Herr Graf für die Westnetz GmbH versichert, man habe auf bewirtschafteten Flächen möglichst größere Bodenabstände vorgesehen als im Regelwerk vorgeschrieben. Auch im Bereich des Flugplatzes würden die Bodenabstände der Leiterseile nicht geringer als bisher.

Herr Bauer weist darauf hin, dass ein Neubaugebiet der Ortsgemeinde Vollmersbach nicht im Plan eingezeichnet sei. Das verwendete Kartenmaterial sei 15 bis 20 Jahre alt. Es solle aktuelles Kartenmaterial verwendet werden. Woraufhin Herr Rathmann erklärt, es handle sich um die aktuelle topographische Karte, die man beim zuständigen Amt bestellen könne. Westnetz werde nachfragen, ob aktuellere Karten vorlägen.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vonseiten des BUND werde auch für andere Vogelarten (Wiesenbrüter etc.) als Großvögel ein erweiterter Untersuchungsraum von 1.000 m beiderseits der Leitungssachse gefordert, so Herr Nuphaus. Diese Forderung wird von Herrn Dr. Sawitzky abgelehnt, da der vorgeschlagene Untersuchungsraum sich an dem orientiere, was in solchen Fällen bei der Betrachtung von Brutvögeln üblich sei.

Herr Nuphaus fragt, ob Daten zur Avifauna aus aktuellen Planungen zu Windkraftanlagen im Vorhabensgebiet zur Erstellung der Umweltstudie herangezogen würden. Die Daten zur Avifauna stammten aus dem Jahre 2011, daher rege er an, neuere Erhebungen einzubeziehen. Herr Rathmann sagt zu, die unteren Naturschutzbehörden zu dieser Frage noch einmal zu kontaktieren.

² Anmerkung des Verfassers: § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)



Im Bereich Steinhard bei Bad Sobernheim führe die geplante Leitung durch einen Bereich, der als Ausgleichsfläche für Steinbruch „Martha“ vorgesehen sei, sagt Herr Nuphaus. Mit der unteren Naturschutzbehörde solle abgestimmt werden, ob die Planung mit der Ausgleichsfläche vereinbar sei.

Herr Feldner regt an, dass Kompensationsflächen, die z.B. auf Lebensräume für Feldvögel bezogen seien, „produktionsintegriert“ verwirklicht werden sollten (Brache oder Blühstreifen). Auf die entsprechende Prüfpflicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz werde hingewiesen.

Herr Nuphaus macht darauf aufmerksam, dass es in Simmertal einen Experten für den Kranichzug gebe. Dessen Expertise solle genutzt werden. Evtl. könne der Kontakt über die untere Naturschutzbehörde hergestellt werden.

4.3 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Herr Nuphaus führt weiter aus, die Freileitung verlaufe durch Gebiete, die als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft eingestuft seien. Dies sei bei der Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu berücksichtigen, mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten geprüft werden (z.B. niedrigere Masten in diesen Bereichen, Minimierung im Bereich des Hügels bei Monzingen).³

Herr Schupp ergänzt hierzu, auch in der Verbandsgemeinde Herrstein sei beiderseits der Nahe ein 5 km breiter Korridor als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft ausgewiesen, der berücksichtigt werden solle.

4.4 Schutzgut Boden

Herr Dr. Sawitzky sagt, es würden mehr Masten demontiert als neu gebaut, was zu Kompensationsmöglichkeiten (Entsiegelung) führe.

³ Anm. d. Verfassers: Die Vorhabensträgerin hat das Minimierungsgebot aus § 15 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung zu beachten. Begrenzt wird die Minimierungspflicht einerseits durch die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, die mit dem Vorhaben verwirklicht werden sollen, und andererseits durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierüber wird im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden sein. Aus den raumordnerischen Zielen Z 92 und Z 93 sowie den Grundsätzen G 94 und G 95 des Landesentwicklungsprogramms IV, welche für landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften maßgeblich sind, ergeben sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine hinreichend konkretisierten Anforderungen, die über das naturschutzrechtliche Minimierungsgebot hinausgingen.



4.5 Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser

Herr Nuphaus möchte wissen, ob es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser kommen werde. Hierauf antwortet Herr Rathmann, Wasserschutzgebiete würden in der Umweltstudie betrachtet. Westnetz versuche, keine Masten in unmittelbarer Gewässernähe zu errichten.

4.6 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:

Die Frage von Herrn Nuphaus, ob historische Fundstätten im Zuge der Datenerhebung bei den Behörden abgefragt würden, wird von Herrn Rathmann bejaht.

Herr Schupp fragt, ob die Verlegung eines Masten mit dem Betreiber des Steinbruchs „Juchem“ abgestimmt sei. Herr Rathmann antwortet, die Abstimmung laufe, ein Ergebnis liege noch nicht vor.

Herr Nuphaus erkundigt sich, ob das Vorhaben Überschwemmungsgebiete berühre. Herr Rathmann antwortet, er wisse es auswendig nicht. Falls ja, würden diese betrachtet.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, wird die Sitzung geschlossen.

Bad Kreuznach, den 02.06.2015

Christian Liermann
(Protokollführer)

Thomas Gottschling
(Verhandlungsleiter)